

25 Jahre Prälatur Opus Dei

Einwände, Klarstellungen und Bilanz¹

Arturo Cattaneo

«Österreichisches Archiv für Recht & Religion», 55 (2008), pp. 47-54

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten der Personalprälatur	2
2. Einklang dieser Rechtsfigur mit der besonderen pastoralen und apostolischen Sendung des Opus Dei	2
a. Das Streben nach der Fülle des christlichen Lebens in allen Situationen des Alltags	3
b. Eine radikal säkulare Spiritualität.....	3
c. Eine einzige und einheitliche Berufung	3
3. Beziehung zwischen der Personalprälatur und den Diözesen.....	4
4. Die Mitgliedschaft von Laien im Opus Dei bedroht die Einheit der Diözese nicht.....	5
5. Zur Frage, ob das Opus Dei eine Personalprälatur im Sinne des Codex des kanonischen Rechtes ist.....	6

Vor 25 Jahren wurde durch die Prälatur Opus Dei eine neue pastorale Struktur ins Leben der Kirche gerufen². Sie hat naturgemäss die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und es gibt mittlerweile eine recht umfangreiche wissenschaftliche Literatur, die sich mit ihr beschäftigt. Zahlreiche Untersuchungen behandeln die verschiedenen Aspekte dieser Einrichtung und unterstreichen deren Vorzüge und Entwicklungsmöglichkeiten. Es gibt allerdings auch kritische Stellungnahmen, und solche die ein gewisses Befremden ausdrücken. Der wunde Punkt ist wohl die Befürchtung, es könnte durch diese Einrichtung eine vom Diözesanbischof unabhängige Gemeinschaft entstehen, sozusagen eine „Kirche in der Kirche“. Einigen schien auch die erste und bis jetzt einzige Personalprälatur, die Prälatur Opus Dei, nicht ganz den Normen des Codex des kanonischen Rechtes zu entsprechen, und zwar deshalb, weil die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Opus Dei Laien sind, während Personalprälaturen nach dem Codex „aus Priestern und Diakonen des Weltklerus bestehen“ (can. 294). In den letzten Jahren schien sich aber diese Debatte zu beruhigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die oben genannten Meinungsverschiedenheiten beseitigt wären.

Der 25. Jahrestag der päpstlichen Entscheidung, das Opus Dei als Personalprälatur zu errichten, bietet uns die Gelegenheit, über die aufgeworfenen Fragen im Licht der im letzten Vierteljahrhundert gemachten Erfahrungen nachzudenken.

¹ Leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 3. März 2008 beim Theologischen Forum Peterskirche in Wien gehalten hat.

² Die Apostolische Konstitution *Ut sit*, durch die diese Personalprälatur errichtet wurde, trägt das Datum vom 28. November 1982. Die Ausführung dieser Konstitution wurde jedoch erst am 19. März 1983 durch den italienischen Nuntius vollzogen. Der Text der Konstitution wurde am 2. Mai 1983 in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht. Zu diesem Ausführungsakt vgl. J. CANOSA, *L'atto di esecuzione della bolla „Ut sit“*, in *Studi sulla Prelatura dell'Opus Dei* (Eduardo Baura, Hrsg.), Roma 2008, 165-174.

Meine Ausführungen gliedern sich in fünf Punkte:

Zuerst werden die Bedeutung und die Anwendungsmöglichkeiten der Personalprälatur in Erinnerung gerufen;

danach werden wir sehen, warum gerade diese Rechtsfigur der besonderen pastoralen und apostolischen Sendung des Opus Dei entspricht;

in drei weiteren Punkten wird auf die Einwände eingegangen, die gegen die Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur erhoben worden sind; zuerst im dritten Punkt in bezug auf die Beziehung zwischen der Personalprälatur und den Diözesen;

im vierten Punkt beschäftigen wir uns mit den Befürchtungen, diese Institution sei eine vom Diözesanbischof unabhängige Einrichtung, sozusagen eine „Kirche in der Kirche“;

im letzten Punkt wird die Annahme einiger Autoren untersucht, das Opus Dei entspreche nicht der im Codex des kanonischen Rechtes vorgesehenen Personalprälatur.

1. Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten der Personalprälatur

Um den richtigen Ansatz für unsere Überlegungen zu finden, müssen wir den Grund in Erinnerung rufen, warum die Kirche diese neue Struktur geschaffen hat. Die Personalprälatur entspricht besonderen pastoralen Erfordernissen in Bereichen, welche die Grenzen einer Diözese überschreiten, und kann deshalb den betreffenden Bistümern eine Unterstützung anbieten. Sie ist von ihrem Wesen her eine die Grenzen der Diözesen überschreitende Seelsorgestruktur. Nach dem Codex des kanonischen Rechtes ist sie dazu bestimmt, besondere seelsorgliche Aufgaben „für verschiedene Gebiete oder unterschiedliche Sozialverbände“ wahrzunehmen (can. 294).

Spezielseelsorge existiert innerhalb einer Diözese bereits seit längerer Zeit. Ich erinnere an die besonderen Aufgaben, die den Bischofsvikaren oder den Personalpfarrern, den Kaplänen an Schulen, Krankenhäusern oder Gefängnissen übertragen werden. Die stark gestiegene Mobilität der Menschen stellt heute die Kirche vor neue Herausforderungen. Gerade hier erweist sich nun die Angemessenheit der Personalprälatur. Mit ihr verfügt die Kirche über ein flexibles Instrument, um pastorale Aufgaben, welche über die Grenzen eines Bistums hinausgreifen, wahrzunehmen. Dabei muss es sich natürlich um Aufgaben handeln, die wegen bestimmter Eigenschaften oder Merkmalen nur schwerlich von den einzelnen Diözesen zu bewältigen sind. Die Personalprälatur kann den Bistümern hier einen wertvollen spezifischen Dienst anbieten und leisten.

2. Einklang dieser Rechtsfigur mit der besonderen pastoralen und apostolischen Sendung des Opus Dei

Das Opus Dei musste einen schwierigen Weg zurücklegen, bevor es die heutige Struktur erhielt. Zuerst war es – nach der heutigen Terminologie – ein Verein von Gläubigen, danach eine Gesellschaft des apostolischen Lebens und schließlich ein Säkularinstitut.

Wie eine eingehende Untersuchung deutlich gemacht hat³, war dem Gründer immer klar, dass alle diese Lösungen nicht zu befriedigen vermochten. Sie boten unter den damals bestehenden Möglichkeiten lediglich die jeweils am wenigsten ungeeignete. Der Untertitel der genannten Untersuchung – „Zur Rechtsgeschichte eines Charismas“

³ A. DE FUENMAYOR, V. GÓMEZ-IGLESIAS, J.L. ILLANES, *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas*, Essen 2004.

– lässt das beharrliche Bemühen des Gründers erkennen, eine der besonderen Eigenart seines Werkes wirklich angemessene juristische Form zu finden.⁴

Um auf die Frage antworten zu können, warum die ersten juristischen Formen der Eigenart des Opus Dei nicht entsprachen und warum gerade die Personalprälatur die angemessene Lösung ist, müssen wir uns eingehender mit den besonderen institutionellen Merkmalen des Charismas dieses Werkes beschäftigen. Wir fassen es in den drei folgenden Punkten zusammen:

Das Opus Dei setzt sich zum Ziel, (a) die Fülle des Christseins in allen Situationen des Alltags und besonders in der beruflichen Arbeit zu fördern; diese Fülle des christlichen Lebens entfaltet sich (b) in einer radikal säkularen Spiritualität, in welcher die Gläubigen, die dem Werk angehören, trotz ihrer großen Vielfalt (c) einer einzigen und einheitlichen Berufung folgen.

a. Das Streben nach der Fülle des christlichen Lebens in allen Situationen des Alltags

Es handelt sich hier um den Kern der Zielsetzung des Opus Dei. Es geht um eine Berufung und eine Hingabe, die alle Aspekte des Lebens umfassen. Alles ist ausgerichtet auf das Streben nach Heiligkeit (Fülle des christlichen Lebens) und auf das Apostolat (Förderung und Verbreitung dieses Ideals). Der Gründer erkannte schnell, dass diese Zielsetzung eine enge Zusammenarbeit zwischen Laien und Priestern erfordert, was übrigens auch der wesentlichen Dynamik der Kirche entspricht⁵.

b. Eine radikal säkulare Spiritualität

Um die Fülle des christlichen Lebens in allen Situationen des gewöhnlichen Alltags und besonders in der beruflichen Arbeit zu fördern, suchte der Gründer nicht nach einer Anpassung der Ordensspiritualität (Mönche und Ordensleute), sondern entwickelte eine Spiritualität, die wir als radikal säkular bezeichnen. Der tragende Pfeiler dieser Spiritualität ist die Berufsarbeit. Christliche Vollkommenheit soll nicht „trotz“ der Beschäftigung mit weltlichen Dingen, sondern gerade „durch“ die Beschäftigung mit weltlichen Dingen angestrebt werden⁶.

c. Eine einzige und einheitliche Berufung

In der Apostolischen Konstitution, mit der Papst Johannes Paul II. das Opus Dei als Personalprälatur errichtete, wird diese definiert „als ein aus Priestern und Laien – sowohl Männern wie Frauen – bestehender apostolischer Organismus, gegliedert und unteilbar zugleich – das heisst: geprägt von einer unauflöselichen Einheit in Spiritualität, Zielsetzung, Leitung und Ausbildung“⁷.

Obwohl unter den Mitgliedern des Opus Dei eine grosse Vielfalt herrscht (Männer und Frauen, Ehelose und Verheiratete, Laien und Priester, Menschen aus allen sozialen Schichten und Berufen), war von Anfang an klar, dass es sich für alle um das gleiche pastorale Anliegen und um die gleiche Berufung handelt. Sie bilden alle einen einheitlichen apostolischen Organismus, der sich um sein Haupt, den Gründer und seine Nach-

⁴ Dies kommt im spanischen Originaltitel deutlicher zum Ausdruck: „Historia y defensa (=Verteidigung) de un carisma“.

⁵ Vgl. Satzungen der Prälatur Opus Dei, Art. 1 §1 und Art. 4 §2.

⁶ Siehe dazu A. CATTANEO, *Anima sacerdotale e mentalità laicale. Il rilievo ecclesiologicalo di un'espressione del Beato Josemaría Escrivà*, in: *Romana* 34 (2002) 164-182 und IDEM, *Vivere la santità nella condizione ordinaria. La spiritualità secolare di san Josemaría Escrivà*, in: *Rivista del Clero Italiano* 84 (2003) 49-62.

⁷ Apostolische Konstitution *Ut sit* (28.11.1982), Einleitung.

folger, scharf. Diese Vielfalt verlangt als Gegengewicht nach einer Mitte, welche die Einheit garantiert und immer wieder stärkt; es ist unmittelbar ersichtlich, wie diese Einheit durch die Figur des Prälaten, Haupt einer Personalprälatur, voll gewährleistet wird⁸.

Wenn wir nun diese drei Merkmale mit den drei früheren institutionellen Lösungen des Opus Dei vergleichen, erkennen wir leicht, warum diese nicht geeignet waren:

Der Verein von Gläubigen erlaubt es nicht, eigene Priester einzugliedern. Selbstverständlich gibt es auch in mehreren kirchlichen Vereinen Priester; diese stehen aber nicht völlig im Seelsorgedienst der Institution unter der Leitung eines Hirten.

Die Gesellschaft des apostolischen Lebens und das Säkularinstitut garantieren weder die radikal säkulare Spiritualität⁹ noch die Einheit¹⁰. Obwohl diese Institutionen Priester inkardinieren können, besitzen sie jedoch einen wesentlich assoziativen Charakter; daraus folgt, dass die Inkardination ihrer Priester nicht dieselbe ekklesiologische Grundlage hat, die allen pastoralen säkularen Strukturen eigen ist.

In der Personalprälatur hingegen werden alle drei erwähnten Merkmale voll und ganz berücksichtigt.

3. Beziehung zwischen der Personalprälatur und den Diözesen

Aus dem im ersten Punkt Dargelegten geht deutlich hervor, dass die Personalprälatur nicht als eine vom Diözesanbischof „unabhängige“ Einrichtung gedacht ist. Sie ist vielmehr auf eine harmonische Zusammenarbeit mit dessen Hirtenamt ausgerichtet. Der Canon 297 sieht vor, dass die vom Heiligen Stuhl genehmigten Satzungen ausdrücklich „das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien zu bestimmen“ haben, „in deren Teilkirchen die Prälatur ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke nach vorausgehender Zustimmung des Diözesanbischofs ausübt oder auszuüben beabsichtigt“¹¹. Die Satzungen sind somit das Werkzeug für die angemessene Eingliederung in die Ortskirche.

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie dieses Verhältnis zu den Ortskirchen im Fall des Opus Dei geregelt ist.

Die spezifische Zielsetzung der Prälatur Opus Dei wird in der Einleitung der Apostolischen Konstitution *Ut sit* vom 28. November 1982, mit der sie errichtet wurde, und im Art. 2 der Satzungen umschrieben. Sie besteht in der Förderung der allgemeinen Berufung zu Heiligkeit und Apostolat, besonders durch die Ausübung der beruflichen Arbeit.

Wie Papst Johannes Paul II. zu Beginn der Konstitution *Ut sit* darlegt, sieht die Kirche im Opus Dei ein geeignetes Instrument, das Bewusstsein der allgemeinen Berufung zu Heiligkeit und Apostolat unter den Laienchristen wiederzubeleben. In der Tat antizipiert das Opus Dei seit 1928 und fördert in allen Schichten der Gesellschaft, was später das Zweite Vatikanische Konzil wiederentdeckt hat: die Berufung zur Heiligkeit in

⁸ Vgl. A. CATTANEO, *La struttura unitaria e organica della Prelatura dell'Opus Dei. La cooperazione tra Prelato, presbiterio e laici secondo la Cost. apostolica "Ut sit"*, in: *Annales theologici* 12 (1998) 473-484.

⁹ Gemäß dem kanonischen Recht müssen sich die Mitglieder dieser Institute zu den drei Gelübden oder wenigstens zum Zölibat verpflichten (so im Falle der Mitglieder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens).

¹⁰ Diese Institute haben normalerweise keine einheitliche Leitung; der männliche und der weibliche Zweig werden unabhängig geleitet.

¹¹ Das ist in den Artikeln 171-180 der Satzungen der Prälatur Opus Dei geregelt.

der Welt und besonders in der beruflichen Arbeit und der alltäglichen Pflichterfüllung. Mit der Errichtung der Personalprälatur hat die Kirche das Opus Dei deshalb zu einem Element der hierarchischen und pastoralen Selbstorganisation gemacht.

Mit Blick auf die 25 jährige Arbeit der Prälatur Opus Dei in etwa 70 Ländern auf allen Kontinenten lässt sich heute abschätzen, wie weit die Absicht des Gesetzgebers umgesetzt werden konnte, ganz besonders hinsichtlich der angestrebten harmonischen Eingliederung in die einzelnen Diözesen. Soweit ich das zu beurteilen vermag, haben die Anwesenheit und das Wirken der Personalprälatur weitverbreitete Zustimmung und Anerkennung durch zahlreiche Bischöfe gefunden. Diese Einschätzung teilt auch ausdrücklich Msgr. Francesco Monterisi, Sekretär der Päpstlichen Kongregation für die Bischöfe, der für die Bistümer wie auch für die Personalprälaturen zuständig ist. In einem Interview sagte er, das Opus Dei entfalte seine apostolische Tätigkeit „in Gemeinschaft mit den Diözesanbischöfen“. Diese Tätigkeit komme den Diözesen zugute, in denen Gläubige der Prälatur wirken, und sei eine „Bereicherung der kirchlichen Gemeinschaft“¹².

4. Die Mitgliedschaft von Laien im Opus Dei bedroht die Einheit der Diözese nicht

Bei der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur gab es noch einen zweiten Anlass zur Diskussion: der Umstand, dass die Mitglieder vorwiegend Laien sind (98%). Namentlich zwei Vorbehalte wurden laut.

Einmal gab es den Einwand jener, die in diesem Umstand eine Gefahr für die Einheit der Diözese erblickten. Sie befürchteten, dass die Laien der bischöflichen Autorität entzogen würden. Der Artikel III der Apostolischen Konstitution *Ut sit* legt in der Tat fest, dass sich die Personaljurisdiktion des Prälaten nicht nur auf die im Opus Dei inkardinierten Kleriker erstreckt, sondern auch auf die vertraglich mit der Personalprälatur verbundenen Laien. Die Kompetenz des Prälaten betrifft allerdings nur jene besonderen Pflichten, welche die Mitglieder durch den Beitritt zum Opus Dei übernehmen, und diese Pflichten sind ohnehin dem freien Ermessen eines jeden Laien überlassen. Es handelt sich z.B. um die Gestaltung des eigenen geistlichen Lebens, um die religiöse und theologische Ausbildung, um persönliche apostolische Initiativen usw. Der Sekretär der Päpstlichen Kongregation für die Bischöfe unterstrich im erwähnten Interview, dass die Zugehörigkeit von Laien zum Opus Dei „ihren Status als Gläubige der jeweiligen Diözese nicht im Geringsten verletzt“. Papst Johannes Paul II. sah in der gleichzeitigen Zugehörigkeit von Laien zur Diözese und zum Opus Dei nicht nur keine Gefahr, sondern im Gegenteil eine Absicherung. Tatsächlich bewirkt diese doppelte Zugehörigkeit, dass „die besondere Sendung der Prälatur in die Evangelisierungsbemühungen jeder Teilkirche einmündet“¹³, was das Konzil mit der Schaffung dieser neuen Struktur angestrebt hatte.

Was die Zugehörigkeit von Laien zum Opus Dei betrifft, drängt sich noch eine terminologische Klärung auf. Verschiedentlich sprechen die Satzungen von den „Gläubigen der Prälatur“. Das darf nun nicht im Sinne – wie ein zweiter Einwand meint – der Zugehörigkeit zu einer Teilkirche verstanden werden, die in der Taufe gründet. Die Teilkirchen könnte man deswegen etwa „grundlegende oder ursprüngliche Gemein-

¹² Interview vom 11.12.2006, veröffentlicht im Internet www.opusdei.it. In diesem Sinne hat sich auch Kardinal Camillo RUINI ausgesprochen: vgl. *Il servizio della prelatura dell'Opus Dei alle diocesi*, in *Studi sulla Prelatura dell'Opus Dei* (Eduardo Baura, Hrsg.), Roma 2008, 129-136.

¹³ Audienz Papst Johannes Pauls II. für die Teilnehmer an einer Studententagung zum Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* vom 17. März 2001, in: *L'Osservatore Romano*, 18. Oktober 2001, S. 6.

schaften“ nennen. Die Zugehörigkeit zur Prälatur baut auf der bereits vorhandenen Zugehörigkeit zu einer Teilkirche auf und ersetzt sie nicht. Im Vergleich mit der Teilkirche erscheint die Personalprälatur als eine „komplementäre Gemeinschaft“ und übernimmt eine subsidiäre Rolle. Ihre Gläubigen bleiben voll und ganz Gläubige der jeweiligen Teilkirche. Der Prälat hat somit gegenüber den Gläubigen des Opus Dei nicht die Leitungsvollmacht eines Bischofs in seiner Diözese, sondern nur eine mit dieser konvergierende Vollmacht¹⁴, vergleichbar mit der eines Ordinarius für die Militärseelsorge (Militärordinariat).

5. Zur Frage, ob das Opus Dei eine Personalprälatur im Sinne des Codex des kanonischen Rechtes ist

Die Zugehörigkeit von Laien zum Opus Dei führte gewisse Beobachter auch zur Auffassung, dass sich diese Institution von der im Codex des kanonischen Rechtes vorgesehenen Personalprälatur unterscheide. Zu dieser Ansicht gelangt, wer die Personalprälatur des Codex lediglich als eine Einrichtung zur Inkardination von Weltgeistlichen versteht¹⁵. Tatsächlich spricht der Codex in diesem Zusammenhang von Priestern und Diakonen des Weltklerus. Für Laien sieht er explizit lediglich die Möglichkeit einer organischen Zusammenarbeit auf Grund von näher zu definierenden Vereinbarungen mit der Prälatur vor (vgl. can. 296). Es ist deshalb verständlich, dass man zu der oben erwähnten Schlussfolgerung gelangen kann. Trotzdem scheint das nicht die richtige Sicht der Dinge zu sein. Das Ziel einer Personalprälatur ist ja eine besondere seelsorgliche Aufgabe, und diese schließt den Dienst an bestimmten Laien ein. Somit kann der Prälat gemäss der ihm anvertrauten pastoralen Aufgabe eine Hirtengewalt ausüben im Dienst an den Gläubigen jener Gebiete oder Sozialverbände, für welche die Prälatur errichtet wurde (vgl. can. 294). Diese Hirtengewalt ist nicht eine ausschliessende, sondern eine konvergierende Leitungsvollmacht, und sie beschränkt sich auf gewisse Aspekte der dem Prälaten anvertrauten Aufgaben. In dieser Hinsicht gehören die Laien dieser Gebiete oder Sozialverbände zur Personalprälatur.

Es wird nun verständlich, warum die Personalprälatur nicht eine bloße Organisationsform von Klerikern, sondern eine Einrichtung für die Wahrnehmung besonderer Seelsorgeaufgaben ist. Sie steht immer im Dienst an den Laien. Diese sind jedoch nicht nur Objekte, sondern auch Subjekte der Pastoral. Dementsprechend können sie auf verschiedene Weise bei der Prälatur mitwirken, wie es der can. 296 vorsieht: „Aufgrund von mit der Prälatur getroffenen Vereinbarungen, können Laien sich apostolischen Werken der Personalprälatur widmen“, indem sie Rechte und Pflichten übernehmen. Bezüglich dieser Aktivitäten unterstehen sie der Jurisdiktion des Prälaten. Im Übrigen aber gehören sie nach wie vor zu ihrer Diözese und unterstehen deren Bischof. Die Satzungen der Personalprälatur legen „die Art dieser organischen Zusammenarbeit und die hauptsächlichen Pflichten und Rechte, die damit verbunden sind, fest“ (can. 296); sie „haben ebenso das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien zu bestimmen, in deren Teilkirchen die Prälatur ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke nach vorausgehender Zustimmung des Diözesanbischofs ausübt oder auszuüben beabsichtigt“ (can. 297).

¹⁴ Die *konvergierende* Leitungsvollmacht kann *kumulativ* sein (wenn zwei Vollmachten sich auf dieselben Personen und auf den gleichen Gegenstand beziehen) oder *komplementär* (wenn sich beide Leitungsvollmachten auf dieselben Personen, aber auf materiell verschiedene Bereiche erstrecken). Das letztere trifft in hohem Maß auf die Prälatur Opus Dei zu.

¹⁵ Diese ist z.B. die Auffassung von R. KLEIN, *Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche*, Würzburg 1995. Zu diesem Werk siehe die eingehende Auseinandersetzung von A. VIANA, *La prelatatura personal en la estructura constitucional de la Iglesia. Observaciones sobre un libro reciente*, in: *Ius Canonicum* 37 (1997) 749-763.

In dieser Perspektive offenbart sich erst die grosse Flexibilität der vom Codex des kanonischen Rechtes definierten Personalprälatur. Ihre konkrete Ausgestaltung kann recht unterschiedlich ausfallen, wie auch die pastoralen Aufgaben, für die sie errichtet wird, unterschiedlich sind. Damit entspricht sie den heutigen Herausforderungen der Seelsorge. Im Rahmen ihrer Anwendungsmöglichkeiten kann die Struktur des Opus Dei als eine Verwirklichung der vom Codex des kanonischen Rechtes vorgesehenen Personalprälatur verstanden werden, ohne jedoch den Anspruch zu erheben, das einzige Paradigma für andere mögliche (und künftige) Personalprälaturen darzustellen. Das schien auch die Absicht des Heiligen Stuhles gewesen zu sein. Im Licht der nun 25 jährigen Erfahrung der Zusammenarbeit mit den Diözesen kann man wohl sagen, dass sich die Personalprälatur im Dienste der Seelsorge und der kirchlichen Gemeinschaft bewährt hat.